

Satzung der Stadt Offenburg

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ in Offenburg

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), hat der Gemeinderat am __.__.2026 die Verlängerung die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“ wird die Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten künftig geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- A. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
- B. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von einer Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- C. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des

Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 182 „Schutterwälder Straße östlich des Südrings“, spätestens aber am 28.07.2027, außer Kraft.

Offenburg, den

Marco Steffens
Oberbürgermeister